

Österreich-Konvent; Ausschuss 7

Arbeitspapier der Wirtschaftskammer Österreich zum Thema „Regulierungsbehörden und sonstige weisungsfreie Behörden“

Textvorschlag

Art 20 (1) Die Verwaltung wird unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführt. Sofern in Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, sind die Organe der Verwaltung an die Weisungen (Fortsetzung geltende Fassung Art 20 (1))

[Definition: Organe der Verwaltung → Ausschuss 6]

[(2) Gesetze, durch die weisungsfreie Organe der Verwaltung geschaffen werden, haben jedenfalls Regeln über zu enthalten.]

[(3) Folgende Aufgaben können jedenfalls durch weisungsfreie Organe der Verwaltung geführt werden: Wirtschaftslenkung, Wirtschaftsaufsicht, Dienstrecht,]

Bemerkungen zum Textvorschlag

1. Die **Unabhängigkeit** von **Organen der Verwaltung** hängt von verschiedenen Tatsachen ab, nämlich:
 - Organisationsgewalt
 - Personalhoheit
 - Finanzhoheit
 - Aufsichtbefugnis der obersten Organe

Der einfache Gesetzgeber hat jeweils unter dem Aspekt der Effizienz der Verwaltung und der Sachlichkeit den Grad der Unabhängigkeit der Organe der Verwaltung zu wählen. Sofern europarechtliche Vorgaben besondere Arten der Unabhängigkeit von weisungsfreien Organen vorschreibt, sind diese Grenzen im einfachen Gesetz zu berücksichtigen.

2. Die Möglichkeit einer **Amtsbeschwerde** muss nicht erwähnt werden → Art 131 Abs 2.
3. Die Legitimation zur **Anfechtung** von **Verordnungen**, die von weisungsfreien Organen der Verwaltung erlassen wurden, ist in Art 139 zu regeln. Sie besteht nur, wenn im einfachen Gesetz nicht die Zustimmung des obersten Organes zu generell abstrakten Rechtsakten des weisungsfreien Organs vorgeschrieben ist.
4. Die Regelung über die **Anfechtbarkeit** der **konkreten Verwaltungsakte** der weisungsfreien Organe muss bei den Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte erfolgen (Ausschuss 9). Dort ist auch eine Aussage über die Einbindung von fachmännischen Laienrichtern zu treffen.

5. Zur **Enthebung** von Organen der Verwaltung:
- soferne Tribunale geschaffen werden müssen - Maßstab EMRK
 - für andere Organe der Verwaltung ist der einfache Gesetzgeber frei
6. Zur Klärung der Frage, ob **weisungsfreie Organe** der Verwaltung auch **außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation** geschaffen werden können, wäre Art 77 (1) zu ergänzen: „... sowie sonstige mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraute Rechtsträger...“

Definitionen zur Wirtschaftsaufsicht

Raschauer, Allgemeiner Teil, in: *derselbe* (Hrsg), Österreichisches Wirtschaftsrecht², 2003, Rz 1 ff (17) unterscheidet in Anlehnung an *Wenger*:

Das **Wirtschaftspolizeirecht** (Gewerberecht iwS), das sich auf die Abwehr von Gefahren beschränkt,

das **Wirtschaftsaufsichtsrecht**, das diejenigen - über die allgemeine gewerbepolizeiliche Aufsicht hinausgehenden - Regelungen enthält, die zur Sicherung der dauerhaften Erfüllung bestimmter, im öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Interesse gelegenen Funktionen erforderlich sind, ohne aber - im Normalfall - in die laufende unternehmerische Geschäftsführung einzugreifen (Funktionsschutztheorie), und

das **Wirtschaftslenkungsrecht**, in dessen Rahmen auf Grund staatlicher Rechtsvorschriften konkrete unternehmerische Entscheidungen in zentralen Fragen (zB Menge, Preis oder Absatzwege) determiniert oder beschränkt werden."

Schäffer, Wirtschaftsaufsichtsrecht, in: *Raschauer* (Hrsg), Österreichisches Wirtschaftsrecht², 2003, Rz 501 definiert:

Das **Wirtschaftsaufsichtsrecht** bindet im Bereich bestimmter **volkswirtschaftlicher Schlüsselbranchen** (zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Funktionsfähigkeit) die Errichtung und den Betrieb der Unternehmungen regelmäßig an eine verwaltungsbehördliche Bewilligung und sieht auch für den laufenden Betrieb eine Reihe behördlicher Kontrollen vor. Darüber hinaus sind nötigenfalls auch korrigierende Eingriffe in die Betriebsführung vorgesehen, wenn die Überwachung (Aufsicht ieS) Funktionsgefährdungen aufgezeigt hat.